

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

Bürgerinitiative Windkraft im Ambergau
c/o M. Kook
Langer Brink 1A
31167 Bockenem

bearbeitende Dienststelle

Umweltamt - 208

Diensträume Hildesheim

Marie-Wagenknecht-Straße 3

Ansprechpartner/in **Raum**

Herr Bälkner 412

Kontakt

Telefon: 05121 309-4121

Fax: 05121 309 95-4121

gerald.baelkner@landkreishildesheim.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen / Mein Schreiben
(208)

Datum
18.03.2026

Fragestellungen zur Lärmbelastung im Raum Bockenem
Bezug: Ihre Schreiben vom 21.01., 04.02. und 08.02.2026;

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf Ihre o.g. Schreiben.

Zunächst darf ich Ihnen mitteilen, dass gegen die mit Datum vom 02.07.2025 erteilte Baugenehmigung für das ARC Bockenem keine Rechtsmittel eingelegt wurden. Vor diesem Hintergrund ist die Baugenehmigung gültig.

Die mit dem ARC zusammenhängenden Belange des Schallschutzes sind im Übrigen durch die Festsetzung von limitierenden Emissionskontingenten im seinerzeitigen Bebauungsplanverfahren der Stadt Bockenem geregelt. Dass die festgesetzten Emissionskontingente ausreichend sind, um die Belange des Schallschutzes in den Ortslagen von Bockenem und Mahlum zu wahren, ist durch das von Ihnen genannte Gutachten des Ingenieurbüros afi Arno Flörke nachgewiesen. Die festgesetzten Emissionskontingente dürfen mit dem Betrieb des ARC nicht überschritten werden.

Soweit Sie die Berücksichtigung von Baulärm bei der Errichtung des ARC thematisieren, darf ich Ihnen mitteilen, dass Baulärm nach den Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm im Zuge einer laufenden Baumaßnahme zu beurteilen ist. D.h. die Beurteilung von Baulärm kann insofern nicht Gegenstand eines vorlaufenden Baugenehmigungsverfahrens sein.

Bei Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 30.03.2023 für die 7 WEA südlich der Ortslage Bockenem, bzw. der Änderungsgenehmigung vom 14.05.2024, war das ARC ansonsten seinerseits noch nicht genehmigt. Insofern war das ARC auch nicht als Vorbelastung bei der schallschutztechnischen Begutachtung der 7 WEA zu berücksichtigen. In welchem Umfang das ARC bei der schalltechnischen Beurteilung der weiteren im Gebiet der Stadt Bockenem derzeit zur Genehmigung beantragten, aber noch nicht genehmigten, weiteren WEA als Vorbelastung berücksichtigt werden muss wird derzeit noch geprüft. Die Ergebnisse der Abnahmemessung für die genehmigten 7 WEA südlich der Ortslage Bockenem liegen hier noch nicht vor. Deren Vorlage ist aber bei der Betreiberin angemahnt.

Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 8008 · www.landkreishildesheim.de

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADEHIK21

Völkbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT

Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

Die Frage in welchem Umfang bei der schalltechnischen Begutachtung von geplanten WEA andere geplante oder bereits genehmigte WEA im Gebiet der Stadt Bockenem als jeweilige Vorbelastung zu berücksichtigen sind, kann nicht pauschal beantwortet werden. Dies hängt u.a. davon ab, ob die von der zu beurteilenden WEA ausgehende sogenannte Zusatzbelastung als relevant im Sinne der TA Lärm anzusehen ist. Dies ist in den jeweiligen Genehmigungsverfahren zu prüfen. Bei den laufenden Genehmigungsverfahren sind dieser Prüfungen noch nicht abgeschlossen. Insofern kann der Landkreis hierzu auch keine vorlaufenden Stellungnahmen abgeben.

In Bezug auf die von Ihnen angesprochene sechste WEA des Windparks Klein Ilde liegt die von ihr ausgehende Zusatzbelastung sowohl in der Tag- als auch der Nachtzeit an allen maßgeblichen Immissionsorten deutlich unterhalb der Irrelevanzgrenze der TA Lärm. D.h. an der schallschutztechnischen Zulässigkeit der sechsten WEA des Windparks Klein Ilde bestehen keine Zweifel.

Die von Ihnen des Weiteren angesprochenen Vorbelastungsermittlungen sind in den jeweiligen Genehmigungsverfahren durch den entsprechenden Vorhabensträger durchzuführen. Ihm obliegt es dann auch hierfür etwaig notwendige Messungen zu veranlassen.

Ihre weiterhin erhobene Forderung, dass bei allen Verfahren die von Ihnen angeführte vermeintlich besondere topographische Kessellage des Ambergaus zu berücksichtigen ist, kann der Landkreis Hildesheim nicht nachvollziehen. So enthalten weder die TA Lärm noch andere belastbare Vorschriften hierzu irgendwelche besonderen Regularien. Auch die von Ihnen genannte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (4 C 5.15) setzt sich überhaupt nicht mit irgendwelchen „Talkesselproblematiken“ auseinander.

Die Berücksichtigung von Verkehrslärm von der Autobahn bei der Zulassung von genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des BImSchG, und somit auch von Windenergieanlagen, kann im Übrigen nur in dem Umfang erfolgen, in dem der Verkehrslärm dem Betrieb der Anlage zuzurechnen ist. In Bezug auf Windenergieanlagen kann ein dem Betrieb zuzuordnender Verkehrslärm aber nahezu vernachlässigt werden, da allenfalls gelegentlich einzelne Zufahrten zu z.B. Wartungszwecken erfolgen.

Bezüglich der von Ihnen angesprochenen 4 Pflege- und Senioreneinrichtungen gelten keine grundsätzlich anderen Anforderungen als für andere Immissionspunkte, außer dass die Immissionsrichtwerte im Vergleich mit einem Dorf- oder allgemeinen Wohngebiet geringer sind. Auch hierfür ist die Einhaltung der Vorgaben der TA Lärm in den jeweiligen Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Für die des Weiteren angesprochene 5. Änderung des Bebauungsplan 01-18 sowie das Verfahren Coca-Cola sieht der Landkreis Hildesheim keine Notwendigkeit einer neuen schalltechnischen Beurteilung. Für das Verfahren GARBE ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen.

Zu der Frage der Berücksichtigung des raumordnerischen Entwicklungsziels „E“ haben Sie bereits mit Datum vom 02.03.2026 ein separates Antwortschreiben erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Bälkner

(Amtsleitung)

Hinweis: Informationen zum Thema Datenschutz, insbesondere zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, finden Sie unter <https://www.landkreishildesheim.de/Politik-Verwaltung/Verwaltung/Datenschutz/Datenschutz-im-Umweltamt>